Anno 1757. Mondtags den 22. August. No. 98.

Wien den 17 August.

Der Herr von Militerni welchen der Marschall d'Etrees mit der Nachricht von der Bataille bey Hastenbeck hieher abgeschickt hat, ist dieser Tage wieder zur Französischen Armee zurück gereiset. Ihro Majestät die Kayserin-Königin haben diesen Officier prächtig beschenket. Herr Ratte, welcher die Affairen des Allerchristlichsten Königs an hiesigen Hof besorget, hat vor zwey Tagen einen Courier nach Versailles abgefertiget, und ein anderer Courier ist heute bey diesem Minister aus Petersburg angelanget. Der Herr Graf von Stainville wird den 20 oder 21ten allhier erwartet.

Der an dem Rußisch-Kayserlichen Hof in wichtigen Geschäften gewesene Kayserlich-Königliche Feld-Marschall-Lieutenant, Herr von Buckow, ist vorgestern aus Petersburg allhier zurück angelanget, und hat noch diesen Nachmittag bey den Allerhöchsten Majestäten Audienz erhalten.

Nürnberg den 11 August.

Die Troupen des Herzogs von Würtenberg marschiren würklich, um sich dahin zu begeben, wo es die Kayserin-Königin vor

dienlich finden wird. Die erste Division soll gestern zu Gunzburg und die zweyte zu Gunderkingen gewesen seyn.

Regenspurg, vom 7 August.

Der Königl. Preußische Gesandte Herr von Plotho hat nachstehendes pro Memoria bekant gemacht.

Se. königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster Herr, können zu nothgedrungener Defension, und zu Prävenirung bevorstehender Gefahr und Nachtheils nicht so bald einen Schritt thun, als nicht auch der kaiserliche Reichshofrath sich so gleich ungebührlich anmasset, darüber die grosse Sturmglocke zu läuten, solche Unternehmungen und Vorkehrungen mit den häßlichsten Farben und gehäßigsten Ausdrücken abschildert und vorstellet, auch alle Stände des Reichs zu animiren, und gegen Se. königliche Majestät aufzubringen suchet; hingegen die von andern geschehene Vergewaltigung und Unterdrückung vieler hohen und einiger mindermächtigen Ständen des Reichs, werden nicht nur mit grossem Stillschweigen übersehen, sondern deren darüber anbringende Beschwerden, nebst suchender Hülfe und Errettung nach den Reichsgesetzen und der kaiserlichen Wahlcapitulation, werden vielmehr gänzlich zurück gehalten und untergeschlagen, wie solches die Reichsstädte, Cölln und Frankfurth, erfahren, und von deren angebrachten Beschwerden der hiesigen Reichsversammlung nichts bekannt gemachet, sondern aus leicht zu errathenden Ursachen vorsichtlich verhehlet worden ist. Ob aber dieses eine Unpartheylichkeit, solches wird niemand zu beurtheilen sich unterstehen dürfen. Se. königl. Majestät in Preussen nur können durch nothgedrungene Defensiv-Maasnehmungen unrecht thun, und durch Vertheidigung und Beschützung der reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen gegen die Reichsgesetze handeln; dagegen muß alsofort geschrien, die Gefahr auf das höchste vorgestellet, und die geschwindeste Hülfe verfügt werden, und solches zeigen auch die zwey am 11ten Junius und 11ten Julius dictirte kaiserliche Commißionsdecreta.

Wie hoch wird es nicht genommen, und wie groß wird nicht die Gefahr für das gesamte deutsche Reich beschrieben und vorgestellet, wenn Se. königl. Majestät in Preussen vor einiger Zeit zu Ihrer Sicherheit nöthig gefunden, ein Corps leichter Truppen in den fränkischen Kreis einrücken, auch durch ein ander Corps Truppen die Stadt Erfurt occupiren zu lassen?

So viel die Einrückung eines Corps leichter Truppen in den fränkischen Kreis belanget, dessen Anführer, der Herr Oberste von Meyer, der um so viel weniger solche injurieuse Prädicate, als ihm beygeleget werden wollen, verdienet, da derselbe um keiner andern Ursache willen, als wegen einer Affaire d'honneur mit dem chursächsischen Obersten, Grafen von Vitzthum bekannter Massen einige Zeit Arrest gehalten; so hat solches zur Sicherheit, um nicht überrumpelt zu werden und um die Mouvements der Kreistruppen zu beobachten, geschehen müssen, da von Seiten der vorliegenden Kreise mit dem Anzuge einer Reichsarmee gedrohet worden; und hat solches Sr. königlichen Majestät um so viel weniger verdacht werden können, da statt der von den Ständen des Reichs geleisteten Garantie, des Besitzes Dero schlesischen Landen gerade das Gegentheil vorgenommen wird, ob wohl die Stände des Reichs weit ehender verbunden wären, die den Reichssatzungen und der kaiserlichen Wahlcapitulation zuwider laufende Einführung fremder Völker abzuhalten, und ihre Kreiscontingente zu Erfüllung der vom Reiche geleisteten Garantie der schlesischen und übrigen Landen herzugeben; dahero Höchstdieselbe auch auf alle Fälle, so gut Sie können, zu prospiciren haben suchen müssen. Indessen hat es noch nicht die Absicht gehabt, den versammelten Reichstag zu beunruhigen, und dessen Mahlstadt zu occupiren, wie die fürchterliche Vorspiegelung in dem kaiserlichen Commißionsdecret, und deshalb schon mehr

unsichere, als sichere Verfügungen gemachet werden wollen, sondern Se. königliche Majestät werden vielmehr auf die Sicherheit des Reichstages so wohl mit bedacht seyn, als auch dessen Mahlstadt und andere Reichsstädte gegen alle Vergewaltigungen und Bekränkungen ihrer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen reichspatriotisch kräftigst mit zu vertheidigen und zu beschützen suchen.

Die Ruhe des hiesigen Reichstages wird aber dadurch auf das empfindlichste gestöhret, wenn wider die Reichsgesetze, kaiserliche Wahlcapitulation, und Reichsconclusa den Reichstags-Gesandten ihre Freyheiten und Prärogativen wollen eingeschränket und benommen werden, da der kaiserliche Con Commissarius, Herr Graf von Seidewitz ganz neuerlich, und in diesen Tagen wohlbedächtig und zu wiederhohlten malen dem hiesigen Stadtmagistrate autoritative declariret hat, wie keinem Reichstagsgesandten diejenigen Rechte und Freyheiten, so die kaiserlichen Minister nur allein haben müßten und exerciren könnten, ein- und zugestanden würden, mithin die hiesige Reichsversammlung nur als ein Reichs-Hofrathscollegium scheinet angesehen zu werden, worin ein Vicepräsidium affectiret werden wolle.

Ob aber alle höchst und hohe Stände des Reichs, solches für so bekannt annehmen, und dergleichen Geringschätzigkeit gleichgültig ansehen werden, daran ist billig zu zweifeln, und dahin muß man auch vorjetzt dieses gestellt seyn lassen.

In Ansehung der Stadt Erfurth, kann es Sr. königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, eben so wenig verdacht werden, wenn Höchstdieselbe gegen die Stände des Reichs, so sich wider Sie so feindselig bezeigen, Ihre Präcautiones nehmen, und ex ratione belli das Prevenir-spielen müssen, da, ohne dermalen zu gedenken, wie man einigen königlich preußischen Officieren und Soldaten in dem erfurthischen Territorio begegnet, und dadurch alle Achtung bey Seite gesetzet, die Kreistruppen nicht allein, sondern so gar französische Völker, solche Stadt zu besetzen Mine gemachet haben, daß also Se. königliche Majestät, wie es die natürlichen Rechte der Selbsterhaltung erfordern, auf solche Mittel bedacht seyn müssen, wodurch Sie sich bey Ihren rechtmäßigen Possessionen zu schützen, und die dagegen drohende Gewaltthätigkeiten von allen Seiten, so gut Sie können abzuwehren vermögen:

Ueber dem es Reichs- und Weltkündig ist, daß der wiener Hof fremde Truppen gegen die Reichsconstitutiones und Wahlcapitulation ins deutsche Reich geruffen, Sr. königlichen Majestät westphälische Lande invadiren, und dessen Unterthanen und Einsassen bis auf das Blut aussaugen und verheeren, ja sich damit noch nicht begnügen, sondern die clev- mörs- markische und übrige in westphälischen Kreise gelegene Lande als conquirirte Provinzen ausschreyen und behandeln lassen. Und ob gleich bey dem Reiche Schutz und Hülfe gegen solche reichsconstitutionwidrige Bedrückung gesuchet worden; so haben dennoch ein und andere Stände dem Gegentheile und dessen Alliirten öffentlichen Beystand und Hülffe geleistet, so daß Sr. königl. Majestät von niemanden in der Welt zu verdenken wäre, wenn Sie gegen diejenige, so sich mit ihren Feinden associiren, Repressalien zu gebrauchen, und eben so, wie im Clevischen geschehen, verfahren zu lassen, aus gerechter Nothwehr sich gedrungen sähen; dahero diejenige Stände, so ihrer zu leistenden Garantie ohnerachtet sich wider Se. Majestät offenbar erkläret haben, es sich selbst beyzumessen haben werden, wenn sie durch ihre Demarches sich einiges Ungemach zugezogen, allenfalls aber an diejenigen ihren Regreß nehmen können, von welchen sie zu solchen, der übernommenen Reichsgarantie offenbar zuwider laufenden Verfahren, vermöget worden.

Wie dieses nun in Beantwortung voran, geführten beyden Kayserl. Commißions-De

creten habe vorstellen sollen; so ersuche allerseits vortrefliche Gesandschaften geziemend um geneigte Berichtserstattung, und empfehle mich zu Wohlwollen und Freundschaft. Regenspurg, den 4. Aug 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

Hanau den 9 Aug.

Der Prinz von Soubise der allhier auf einige Tage sein Haupt Quartier errichtet hat, wird in kurzen nach Fulda abgehen. Die Trouppen unter seinem Commando sind in vollem Marsch, um sich dahin zu begeben. Die erste Division war am 6ten dieses Monaths zu Gelnhausen.

Bayreuth vom 8 August.

Die aus Böhmen nach Frankfurt am Mayn zu marschiren befehligte 2 Husaren-Regimenter Spleny und Ezeny, sind am 31 Julius und 1 August ohnweit hiesiger Residenz auf den Dorffschafften einqvartiret und verpfleget worden. Nachdem aber besagte 2 Regimenter die Ordre erhalten, wieder zurück zu kehren, so sind selbige in schönster Ordnung verwichenen Freytag und Sonnabend durch hiesige Stadt marschiret, und haben sich in den für sie angewiesenen Platz, eine gute Stunde von hier, gelagert, wohin ihnen ebenfalls zur Versorgung, so viel Vivres, als sie nöthig hatten, geliefert worden; den Sonnabend und Sonntag aber sind sie wieder aufgebrochen, und sollen dem Vernehmen nach, ihren Rückmarsch nach Böhmen zu nehmen.

Paris den 1 Aug.

Der König hat ein Edict ergehen lassen, daß diejenigen, welche sich zu der sogenannten reformirten Religion bekennen, ihre Grundstücke oder sämmtliches Vermögen ohne Königl. Erlaubniß nicht verkauffen sollen. Es wird darinnen angeführet, daß es schon auf 3 Jahr lang verboten gewesen, und hiermit auf 4 andere Jahre erneuert werde. Die Permißion soll von einem der Staatssecretarien oder anderer dazu gesetzten Obrigkeit gegen 3000 Livres und drüber, an gewissen Orten für eine geringere Summe ertheilet werden. Niemand von dieser Religion soll befugt seyn, binnen diesen 3 Jahren Schenkungen unter den Lebendigen zu thun, ausser zur Ausstattung ihrer Kinder oder Enkel, oder anderer künftiger Erben, die im Königreiche wohnen. Alles, was diesen zuwider geschehen seyn möchte, wird aufgehoben. Auch die Wechselbriefe an diejenigen werden vernichtet, die aus dem Lande gezogen sind, und ihre Sachen wohlfeiler verkaufft haben. In Concursen dieser Leute sollen die angegebene Schulden ob sie wahrhafftig sind, zuförderst aufs genaueste untersuchet werden. Den 26. Jul. 1757 ist dieses Edict registriret worden. Sonst wird der Marschall d'Etrees aus Westphalen zurückberuffen, so wenig man gleichwol gegen seine Conduite einzuwenden hat; der Duc de Richelieu soll dagegen im Churfürstenthum Hannover commandiren, und den Herzog von Cumberland verfolgen. Der Prinz von Soubise wird am Mayn commandiren. Wenn er nicht nöthig findet, in Sachsen zu gehen, oder dessen entübriget seyn kann, so soll diese Armee mit Beystand der Reichstruppen die Wahl eines Römischen Königs erleichtern.

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung Joh. Jac. Korns Buchhandlung in Breßlau ist zu haben:

Der sehende Blinde ein Nachspiel in Versen nach dem Französischen des Herrn le Grandt gr 8. 1756. 4 sgl.

Die Preußische Ehrensäule 1756. 1 sgl.

Neue Einfälle 8. Leipzig 1757. 4 sgl.

Gleims Fabeln und Romanzen 3 Theile 8. Berlin 1757. 15 sgl.

Das Herzogthum Curland und Semigallien nach Barneckels Zeichnung, herausgegeben von Homanns Erben in Nürnberg, in 2 Blatt, 12 sgr.